259/SN-54/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. \_\_\_\_\_-CE/19. L. J. bluftech
Datum: 4. DEZ. 1995

Stellungnahme der Studienkörnmission für die Studienrichtungen Technische Mathematik und Versicherungsmathematik an der TÜ Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten.

(Einstimmiger Beschluß der Stuko vom 11.10.95).

Die Studienkommission hat in ihrer Sitzung vom 11.10.1995 den Entwurf eingehend diskutiert. Dabei wurden übereinstimmend massive substantielle Einwände geäußert, die trotz der prinzipiell positiven Idee der Vereinheitlichung und Deregulierung der Studiengesetze den Entwurf in der vorliegenden Form nicht akzeptabel machen. Überdies scheinen einige Detailpunkte verbesserungswürdig. Die Stellungnahme gliedert sich daher in zwei Teile: im ersten werden die prinzipiellen Einwände geäußert, der zweite besteht aus Kommentaren zu den einzelnen Paragraphen.

## Teil I: Wesentliche prinzipielle Einwände:

- 1. Die Vergabe des gleichen akademischen Grades (z.B. Dipl.Ing.) für völlig unvergleichbare Leistungen (z.B. Absolvierung von Studien mit 210-235 Semesterwochenstunden und solchen mit nur 90 Semesterwochenstunden) ist inakzeptabel. Sie muß zwangsläufig zu einer erheblichen Abwertung des Grades in der Wirkung nach außen führen. Im internationalen Bereich wäre damit z.B. ein Dipl.Ing. zum "Bachelor" des angelsächsischen Systems degradiert. Studien mit "undergraduate"-Charakter (der sich schon durch einen geringen Studienumfang zum Ausdruck bringt) wären jedenfalls durch einen eigenen akademischen Grad (vgl. Bachelor) zu kennzeichnen.
- 2. Das Fehlen jeglichen Hinweises auf den wissenschaftlichen Charakter der Universitätsstudien (alleinige Bezugnahme auf ein unter Einbeziehung beruflicher Interessensvertretungen zu erstellenden "Verwendungsprofil") degradiert die Universitäten letztendlich zu reinen Berufsschulen.
- 3. Das Fehlen des Begriffs des Studienzweiges stellt, speziell bei Studien mit einem breiten Spektrum eine gravierende Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Entgegen der in den Erläuterungen zu §25 geäußerten Meinung dienten die Studienzweige bisher nicht dazu, eine Aufgliederung im Bereich der Pflichtfächer zu ermöglichen; es war diese Aufgliederung vielmehr eine Konsequenz der unterschiedlichen Verwendungsprofile der Absolventen verschiedener Studienzweige (z.B. Wirtschaftsmathematik, Technomathematik, ...), die durch einen gemeinsamen Block von zentralen Fächern verbunden sind und somit sinnvollerweise innerhalb einer Studienrichtung zusammengefaßt wurden. Durch die Angabe des jeweiligen Studienzweigs (u.a. auf den Diplomprüfungszeugnissen) wurde ein klares Verwendungsprofil dokumentiert, was für die Absolventen bei Eintritt ins Berufsleben von eminenter Wichtigkeit ist. Eine derartige Wirkung wird durch die im Entwurf vorgesehenen Schwerpunkte (die es de facto auch bisher schon innerhalb der einzelnen Studienzweige gab) nur in äußerst unzulänglichem Maße erzielt werden können.

- 4. Die Verpflichtung des Rektors, <u>individuelle Studien</u> bei Vorliegen gewisser formaler Voraussetzungen <u>ohne inhaltliche Prüfung</u> genehmigen zu müssen, steht in krassem Gegensatz zu dem für Regelstudien vorgesehenen Verfahren. Im Extremfall (z.B. Einreichung eines völlig wirklichkeitsfremden Verwendungsprofils) würde unter Anfall erheblicher Kosten für den Bund eine Ausbildung vermittelt, die weder den Ansprüchen der Wirtschaft noch jenen einer sinnvollen Berufsvorbildung genügt und die somit direkt in Arbeitslosigkeit münden kann. Die Genehmigung einer solchen Ausbildung wäre also letztendlich ein Betrug am Studierenden.
- 5. Die Beurteilung in einer bloß dreistufigen Notenskala bringt den Studierenden gravierende Nachteile: Einerseits wird dadurch die internationale Vergleichbarkeit der Leistungen erschwert, was zwangsläufig zu Schwierigkeiten bei Anrechnung österreichischer Studien im Ausland führt. Andererseits kann die Reduktion auf die Bewertungen "ausgezeichnet bestanden", "bestanden" und "nicht bestanden" sinnvollerweise nur durch Zusammenfassen der bisherigen Noten "gut", "befriedigend" und "genügend" zum neuen "bestanden"erfolgen; die Wirkung einer solchen Zusammenfassung ist für viele Studierende demotivierend, für Bewerbungszwecke sogar katastrophal.
- 6. Viele der neuen Bestimmungen für das Prüfungswesen (z.B. bescheidmäßige Zulassung, bescheidmäßige Zuteilung der Prüfer, usw. ...) stellen eine erhebliche zusätzliche Bürokratisierung und somit Steigerung des Verwaltungsaufwands dar und sind somit letztendlich mit wesentlichen Mehrkosten für den Bund verbunden.
- 7. Die vorgesehenen Übergangsfristen sind in vielfacher Hinsicht nicht praxisgerecht und ressourcenvergeudend. Einige spezielle Studiengesetze (etwa das TechStG 1990) wurden erst vor kurzem unter erheblichem Aufwand in die Praxis umgesetzt; auch diese sollen jetzt, bevor es noch (mangels an Absolventen, die nach diesen Bestimmungen studiert haben) ausreichende Erfahrungen gibt, bereits wieder reformiert werden. Eine nach dem "Alter" der derzeitigen Bestimmungen gestaffelte Übergangsfrist wie sie übrigens auch im Vorentwurf von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen wurde wäre praxisgerecht und aufwandsmindernd. Des weiteren wäre zur Vermeidung einer Verlängerung der tatsächlichen Studiendauer jedem Studierenden das Recht einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist (die zumindest die jeweilige Mindeststudiendauer betragen müßte) ihr Studium nach jenen Vorschriften zu beenden, nach denen sie es begonnen haben.

## <u>Teil II</u> Kommentare zu einzelnen Paragraphen

§2: siehe Teil I, 1.

§4(2): stellt eine erhebliche Bürokratisierung dar; speziell die Auswahl von Vertretern der Absolventen dürfte schwierig werden.

 $\S 5(1)$ : siehe Teil I, 2.

 $\S 5(2)$ : erhebliche Bürokratisierung.

§6(5): erhebliche Bürokratisierung.

 $\S 8(1)$ :

- a) siehe Teil I, 3;
- b) das Stundenausmaß der freien Wahlfächer sollte sich jedenfalls an der Gesamtstundenzahl des betroffenen Studiums orientieren.
- §11: Ein Verweis auf "Pflichten der Studierenden" fehlt. Es erscheint gesellschaftlich und pädagogisch fragwürdig, einer Gruppe von Universitätsangehörigen nur Rechte einzuräumen, aber keine Pflichten aufzuerlegen.
- §11(1): Der Begriff der Lernfreiheit ist nicht definiert (er tritt nur in §5 AHStG auf, jedoch läuft dieses Gesetz mit Inkrafttreten des neuen UniStG aus).
- §11(1)4: Die Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen sollte auf das für das gewählte Studium erforderliche Ausmaß beschränkt sein.
- §11(1)8: wurde in seiner sprachlichen Fragwürdigkeit einhellig hervorgehoben.
- §19(3): die studienbegleitenden Anfängertutorien sollten vom Studiendekan <u>nach Maßgabe</u> der zur Verfügung stehenden Mittel einzurichten sein.
- §20,1: zu fordern wäre die erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung <u>aus einem Kernfach!</u>
- §25: Die bisher bewährte Form des <u>Kurzstudiums fehlt</u>. Die Kurzstudien (an der TU Wien: Datentechnik und Versicherungsmathematik) sind im Gegensatz zu den Diplomstudien nicht wissenschaftsorientierte, reine Berufsausbildungen, die die Universitäten aufgrund ihrer sachlichen Kompetenz und der vorhandenen Infrastruktur anbieten. Diese Studien den Diplomstudien zuzuordnen wirft einerseits die in Teil I, 1 erläuterten Probleme auf. Andererseits führt es dazu, daß wissenschaftlich nicht entsprechend vorbereitete Studierende eine Diplomarbeit (die ja die erste Stufe einer wissenschaftlichen Arbeit darstellt) verfassen müssen, was nur zu einer Verlängerung der tatsächlichen Studiendauer führen kann. Die gemäß §25 noch mögliche Alternative, die Kurzstudien als Universitätslehrgänge weiterzuführen würde die Kurzstudien gebührenpflichtig machen, was eine deutliche Schlechterstellung der Studierenden dieser Kurzstudien bedeuten würde und somit in diskutabel erscheint.
- §28(1): Siehe Teil I, 1.
- §28(2): Die zwingende Berücksichtigung der Bedürfnisse berufstätiger Studierender kann letztendlich zur Verlagerung des Studiums in die Abendstunden führen. Das und das Abhalten von Parallellehrveranstaltungen sollte nur nach Maßgabe der Möglichkeiten gefordert werden.
- §29(2): Diese Bestimmung führt zu einer automatischen Studienzeitverlängerung für einen Großteil der Studierenden, denen bei Fehlen auch nur eines Zeugnisses am Ende des 1.Abschnitts zumindest ein Semester nicht für den 2.Abschnitt eingerechnet würde. Die derzeit gültige 2-Semester-Regelung erscheint angemessen und sollte jedenfalls weiter bestehen.
- $\S 30(2)$ : es sollte sich um eine "kann"-Bestimmung handeln; außerdem ist nicht festgelegt, wer die Gleichwertigkeit feststellt.
- §31(3): Die Ablegung speziell der ersten Diplomprüfung muß jedenfalls auch weiterhin in Form von Einzelprüfungen möglich sein. Diese Form ermöglicht den Studierenden eine

laufende Selbstkontrolle und ist daher im Hinblick auf das Ziel der Vermeidung überlanger Studienzeiten von eminenter Wichtigkeit.

§32(3): siehe Teil I, 4.

§37(2): siehe Teil I, 3.

§40: siehe Kommentar zu §8(1), b).

§43(1): Ein rigoroses Anwenden dieses Paragraphen führt zu studienzeitverlängernden "Prüfungsketten". Die Fassung des Paragraphen als "kann"-Bestimmung würde den Studienkommissionen die Möglichkeit geben, die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nur dann an die Vorlage eines Zeugnisses zu binden, wenn dies absolut unumgänglich ist.

§44(1): sollte lauten: ... die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten <u>bzw. der Teilnahme an</u> Lehrveranstaltungen.

§45(1). siehe Teil I, 5.

§46(3): Die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Arbeit fünfmal einzureichen erscheint deutlich überhöht.

§50: Die (erwünschte!) rechtliche Stellung der "Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen" als Teil einer Diplomprüfung ist unklar. Siehe auch den Kommentar zu §31(3).

§53(1): siehe Kommentar zu §31(3).

§53(2) und (3): Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sollten primär die <u>Universitätslehrer</u> mit Lehrbefugnis <u>der betreffenden Universität</u> vorgesehen sein (Abs.(2)). Erst bei Bedarf sollten auch Universitätslehrer anderer Universitäten herangezogen werden können (wäre in Abs.(3) zu regeln).

 $\S 54(2)$ : Siehe Kommentar zu  $\S 53(2)$  und (3).

§§55-58: Siehe Teil I, 6.

§60(7): Siehe Teil I, 6.

§61(1)2.: Ein fehlender, an der neuen Universität pflichtiger Teil eines Schwerpunktes müßte jedenfalls nachzuholen sein.

§62(1): Es bestehen gravierende Bedenken wegen des fehlenden Datenschutzes (die Aufnahmen könnten von einem Zuhörer auch gegen den Willen des Prüfungskandidaten angefertigt und verwendet werden). Aufgrund der relativ leichten Manipulierbarkeit erscheint die Verwendung derartiger Aufzeichnungen speziell als Beweismittel äußerst bedenklich.

§62(4): Da der Studiendekan unter Umständen fachfremd ist, sollte der Vorsitz von einem vom Studiendekan nominierten facheinschlägigen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis zu führen sein.

§63(3): Die Berechtigung sollte auf Universitätslehrer der betreffenden Universität mit venia docendi beschränkt bleiben (mit möglicher Ausnahmegenehmigung auf Antrag des Studiendekans). Insbesondere schließt die im Gesetzesentwurf verwendete Formulierung nicht aus, daß Universitätsassistenten (mit entsprechenden Dienstjahren) bereits unmittelbar nach

Erlangung des Doktorats Diplomarbeiten vergeben und begutachten könnten, was keinesfalls wünschenswert erscheint.

§63(6): Da eine Diplomarbeit nicht zwangsläufig neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten muß, erscheint der Terminus "Verteidigung" überzogen.

§64(2): Wer soil feststellen, ob sich ein Thema für eine Dissertation eignet?

§82(5)-(8): Siehe Teil I, 7.

## Anlage 1

2.1.7 und 2.1.32; siehe Teil I, 1. Als akademischer Grad für diese Kurzstudien wird vorgeschlagen: "Diplomdatentechniker/in" bzw. "Diplomversicherungsmathematiker/in".

## Anlage 2

- 1.2: Die Bezeichnung "Doktorin-Ingenieurin" ist kabarettreif!
- 2.3: Die Bezeichnung "Dr.-Ing." weckt unangenehme Erinnerung an die Zeit 1938-45, als dieser akademische Grad zuletzt von der damaligen Technischen Hochschule vergeben werden mußte.

Kostenberechnung: Aus den Berechnungen der Aufwendungen für die Gesamtstudienkommissionen geht hervor, daß geplant ist, diese in ihrer im UOG 1993, §41(8) festgesetzten Größe zu reduzieren. Offensichtlich soll somit auch das UOG novelliert werden. Die Verkleinerung der Gesamtstudienkommissionen bei gleichzeitiger Vergrößerung derer Aufgaben erscheint absurd. Obendrein hinkt die Berechnung der Kosten: 4 Sitzungen der Gesamtstudienkommission im Jahr wird es nur in der Implementierungsphase des neuen Gesetzes geben; später wird maximal eine pro Jahr ausreichen. Damit sind auch die zukünftigen laufenden Kosten bei Beibehaltung der bisherigen Größe der Kommission niedriger als die im Entwurf berechneten.

Abschließend sei betont, daß in dieser Stellungnahme nur jene Teile des Entwurfs behandelt wurden, die die von dieser Studienkommission betreuten Studien direkt betreffen. Darüberhinaus erscheinen auch andere Punkte fragwürdig (etwa Teile des Zulassungsverfahrens, die Dauer der kulturwissenschaftlichen Studien, der Grad "Diplom-Arzt", usw. . . . .); Kommentare dazu seien den betroffenen Stellen überlassen.

Der Vorsitzende der Studienkommission

Prof.Dr. R. Mlitz